

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	Gesetz	TMURF
Zi	63	GE 90
Datum:	4. NOV. 1990	
Verteilt	5. Dez. 1990	Fio

J. Jany
Wien, am 23. 11. 1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
34.401/3-2/90 28.9.1990

Unser Zeichen:
5-1090/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen, daß sie der vorgeschlagenen weiteren Verlängerung des mit Ende 1990 befristeten Beihilfenverlängerungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1993 nicht zustimmen kann.

Das Beihilfenverlängerungsgesetz betrifft die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über eine besondere arbeitsmarktpolitische Förderung bei Beschäftigungsproblemen von "besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung" aus reinen Bundesmitteln gemäß §§ 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz. Diese bevorzugte Förderung insbesondere verstaatlichter Großbetriebe wurde mit der Gesetzesnovelle BGBl.Nr. 638/1982 wegen einer damals besonderen Notlage der VÖST eingeführt und mehrmals verlängert, obwohl späte-

- 2 -

stens bei der vorletzten Verlängerung die sachlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme weggefallen waren. Wie die Präsidentenkonferenz anlässlich der Letzten Verlängerung um ein Jahr (BGBl.Nr. 647/1989) im Begutachtungsverfahren (Schreiben vom 8.9.1989 zur do. ZL. 34.401/3-2/89) festgehalten hatte, verlängerte der Gesetzgeber schon bei der drittletzten Verlängerung diese Maßnahme nicht, wie vom Ministerium gewünscht, um vier Jahre, sondern nur um ein Jahr bis Ende 1988. Im Vorjahr sah der Begutachtungsentwurf neuerlich eine Verlängerung um drei Jahre (1990 bis 1992) vor, der Gesetzgeber beschloß jedoch nur eine Verlängerung um ein Jahr bis Ende 1990 und die Regierungsparteien vereinbarten bei dieser Gelegenheit, soweit bekannt ist, daß diese Verlängerung die Letzte sein sollte.

Nunmehr wird neuerlich mit einer im wesentlichen gleichen Begründung eine Verlängerung dieses Gesetzes um weitere drei Jahre vorgeschlagen, obwohl sich die Arbeitsmarktlage in der Zwischenzeit wesentlich verändert hat. In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, im Anschluß an die großen Sanierungsfälle seien erfolgreiche Betriebsansiedlungsprojekte in den Vordergrund getreten. Konkrete Angaben darüber, um welche erfolgreich durchgeführte Projekte es sich dabei handeln könnte, fehlen jedoch. Weiter wird bemerkt, daß im Rahmen von Betriebsansiedlungen dem volkswirtschaftlichen Anliegen des Förderungstitels dadurch Rechnung getragen werde, daß Betriebe in Zukunftstechnologien an regionalpolitisch wichtigen Standorten angesiedelt werden können. Diese unbestimmte Zielsetzung kann jedoch den enormen finanziellen Aufwand (405 Millionen Schilling für 1990 und für die Jahre 1991 bis 1993 je zwischen 365 und 300 Millionen Schilling mit je 400 Millionen Schilling Überschreitungsermächtigung) nicht rechtfertigen. Diese

- 3 -

Mittel könnten und sollten anderweitig wichtigeren und dringenderen Staatsaufgaben zugeführt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Schwarzhölzl

Der Generalsekretär:

gez. ...